

# Vereinsatzung

## §1 Vereinsname

Der Verein trägt den Namen „Jugendförderverein Grün-Weiß Ober-Roden“

Nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“

## §2 Vereinssitz

Der Vereinssitz ist 63322 Rödermark

## §3 Regelung zur Eintragung des Vereins

Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach eingetragen als „Jugendförderverein Grün-Weiß Ober-Roden e.V.“. Außerdem wird beim Finanzamt Langen die Gemeinnützigkeit beantragt.

## §4 Vereinszweck

1

Der Jugendförderverein Grün-Weiß Ober-Roden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports und der Jugend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch insbesondere die finanzielle und ideelle Förderung der Jugend der Turngemeinde Ober-Roden (im Folgenden „TG“ abgekürzt) und seiner angeschlossenen Spielgemeinschaften. Dies kann durch personellen Einsatz oder Förderung in finanzieller Hinsicht erfolgen, Übernahme von Kosten des Vereins TG als auch das Überlassen von Übungs- und Trainingsmaterial. Gefördert werden nur Projekte deren Charakter überwiegend der Jugend zu Gute kommen, auch Unternehmungen und Veranstaltungen rund um den Sport und die Gemeinschaft.

Im Vordergrund steht jedoch die Förderung des Spaß am Spiel, Fairness und eines fairen Miteinanders sowie der Integration.

§5 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§6 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §8 Aus- und Eintritt von Mitgliedern

Der Beitritt erfolgt über eine Beitrittserklärung oder eine Willenserklärung über das Internet/Homepage mit Bestätigungserklärung (Mail) des Mitglieds.

Der Eintritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Über den Eintritt entscheidet der Vorstand.

Die Mindest-Mitgliedsdauer beträgt zu Beginn 12 Monate.

Diese ist im Anschluss daran mit einer Frist von 1 Monat zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres kündbar (also der 31.05. und der 30.11. eines Jahres). Es gilt das Datum des Poststempels oder des Absende Datums beim E-Post-Brief.

Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist nur mit Unterschrift des Mitglieds gültig.

Eine Kündigung als Standard E-Mail ist rechtsunwirksam (außer zugelassener E-Post Mail oder gleichgestelltem Anbieter).

Eine vom Mitglied unterschriebene Kündigung, die per Mail-Anhang fristgerecht beim Verein eingeht, ist zulässig.

## §9 Beitrag

Den Beitrag regelt die Beitragssatzung. Diese gilt solange, bis die Mitgliederversammlung die Höhe des Beitrages oder die Bedingungen im Rahmen der Beitragsordnung, auch für „Tätige Mitglieder“, durch Beschluss neu festsetzt.

2

## §10 Beurkundung von Beschlüssen (Protokollierung)

Beschlüsse werden durch den Vorstand ausschließlich in Vorstandssitzungen getroffen. Die Einladung dafür haben alle Vorstandsmitglieder zu erhalten und mindestens 3 Vorstandsmitglieder (§8 a-h) müssen anwesend sein.

Diese werden durch Abstimmung im Vorstand erzielt, entweder durch Handzeichen oder schriftlicher Abstimmung wenn ein Mitglied des Vorstandes das fordert. Dabei ist jeder Anwesende mit einer Stimme vertreten („One man, one vote“). Bei Stimmengleichstand zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

Bei Beschlüssen, die eine finanzielle Entscheidung beinhalten ist diese mit Beschlussfassung gültig. Zusätzlich dazu muss das Protokoll der Sitzung / der Entscheidung spätestens innerhalb von 3 Monaten von mindestens 2/3 der Anwesenden zum Zeitpunkt der Beschlussfassung unterschrieben werden.

Erfolgt diese Zustimmung nicht innerhalb dieser Zeit ist der Beschluss nichtig.

Die Protokollierung erfolgt durch den Protokollführer, der entweder per Mitgliederversammlung gewählt wurde oder bei Abwesenheit oder Nichtbesetzung zu Beginn einer Sitzung von den Anwesenden bestimmt werden muss.

## §11 Bildung des Vorstands

Der Vorstand wird für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus Mindestens:

- a) Dem/Der 1. Vorsitzenden
- b) Dem/Der 2. Vorsitzenden
- c) Dem/Der 3. Vorsitzenden

Zusätzlich können auf Vorschlag folgende Vorstandsfelder vergeben werden (ohne Reihenfolge der Wichtigkeit des Amtes):

- d) Kassenwart(in) / Finanzausschussleiter(in)
- e) Mitgliederführung
- f) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- g) Organisationsleiter(in) Veranstaltungen
- h) Dem/Der Schriftführer(in) / Protokollanten/Protokollantin

Außerdem können bis zu 5 Beisitzer(innen) von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Eine Berufung in den Vorstand ist während des Vereinsjahres durch den Vorstand für die Positionen d) bis h) sowie den Beisitzern möglich.

Die Gründung von Ausschüssen obliegt der Entscheidung des Vorstands.

Die Gründung von Abteilungen erfolgt nach Entscheidung des Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch, bedarf jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Vertretungsberechtigung gegenüber Dritten sind jeweils 2 Personen gemeinsam aus den Positionen a) bis c) des Vorstands.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines anderen Vorstands im Amt bzw. bis zur Mitgliederversammlung, in der turnusmäßig Neuwahlen stattfinden.

## §12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Zur Einberufung der Mitgliederversammlung genügt die rechtzeitige Veröffentlichung in der örtlichen Presse innerhalb von 4 Wochen vor dem Termin.

Veröffentlicht werden muss auch der Tagesordnungsplan.

Eine schriftliche Einladung jedes Mitglieds per Mail / Facebook oder gleichgestelltem Kommunikationsweg innerhalb von 4 Wochen ist wünschenswert.

Anträge können bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit.

Zusätzlich können Vereinsordnungen (z.B. Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung) erstellt werden, die Detailregelungen umfassen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch Beschluss zu ändern sind.

Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch Niederschrift des Protokollanten/Schriftführers oder eines vor Beginn der Versammlung zu wählenden, anwesenden Mitglieds. Das Protokoll ist von allen Vorständen unter §8 Punkt a) bis c) zu unterschreiben.

#### §13 Vereinsauflösung

Zur Vereinsauflösung ist eine 3/4tel Mehrheit der Anwesenden Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Rödermark, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vordringlich der Jugendarbeit („Römkids“ etc.)

## Beitragssatzung

Regelung bei Vereinsgründung:

Der Beitrag beträgt pro Kalenderjahr 24 Euro, also 2 € je Monat.

Die Hauptfälligkeit des Beitrags ist der 01.12. eines Kalenderjahres und ist im Voraus zu entrichten.

Die Zahlung erfolgt wenn möglich im Lastschriftverfahren. Bei Überweisung des Beitrags wird zusätzlich eine Gebühr von 5,-- Euro pro Kalenderjahr für den erhöhten Arbeitsaufwand erhoben.

Außerdem zahlt das Mitglied alle Kosten, die durch das Nicht-Ausführen von Lastschriften, Rücklastschriften etc. dem Verein zu Lasten fallen und dem Grunde nach vom Mitglied verursacht werden.

Zusätzlich bzw. Alternativ steht dem Mitglied die Option eines „tätigen Mitglieds“ offen. Dafür wird kein Vereinsbeitrag erhoben. Das Mitglied verpflichtet sich jedoch eine bestimmte Anzahl von Arbeits- und Dienststunden für den Verein im Vereinsjahr vom 01.07. bis 30.06. zu leisten.

Die Stundenzahl beträgt 10 Stunden.

5

Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht im Vereinsjahr nach, wird jede nichtabgeleistete Stunden mit einem Stundensatz von 5,-- Euro dem Mitglied in Rechnung gestellt, höchstens jedoch der aktuell gültige Jahresbeitrag pro Vereinsjahr + 5,--€ für den erhöhten Arbeitsaufwand bei Überweisung.

Über die Anerkennung von Diensten einer Veranstaltung oder Aktion zur Anrechnung auf die Stundenzahl bei „tätigen Mitgliedern“ entscheidet im Vorfeld einer Veranstaltung/Maßnahme der Vorstand.